

2423 046

146

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 476/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Firma Gebrüder S [REDACTED], Offene Handelsgesellschaft in Liquidation, früher in [REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED] diese gesetzlich vertreten durch

1. Lisbeth S [REDACTED],

② [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]/England,

2. Hedwig S a [REDACTED],

② [REDACTED] Court, L [REDACTED] Road, L [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zaughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, Zorn, Henkel
und Dr. Thum

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
12. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts wird von der
Erzlegung getragen, die 1933 gegründete Firma Gebrüder
Sa. ~~XXXXXX~~ GbR habe keinen selbständigen Geschäfts-
wert besessen, weil alle Umstände, die den Goodwill
der Klägerin ausgemacht hätten, ausschließlich mit
der Persönlichkeit der damaligen Gesellschafter ver-
bunden gewesen seien. Soweit es sich hierbei um eine
in Verantwortungsbereich des Richters liegende Tat-
sachen- und Beweiswürdigung handelt, ist eine Nach-
prüfung im Revisionsverfahren nicht möglich. Die dabei
zu behandelnden Rechtsfragen hat das Berufungsgericht
im Einklang mit den vom Bundesgerichtshof aufgestellten
Rechtsgrundsätzen entschieden (vgl. BGH RnW 1968, 126
Nr. 20). Hieran wird festgehalten.

146

- 3 -

Die weiteren von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Rechtsfragen stellen sich daher nicht mehr.

Graf

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)